

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 01/2015)

1. Generelles

- 1.1 Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge der GERINA AG über Werbemittelauslieferungen, Adresslieferungen, Adressankauf, Dienstleistungen oder sonstiger Geschäfte mit unseren Kunden und gelten auch für künftige Geschäfte mit diesen (Folgegeschäfte). Sie finden ausschließlich Anwendung auf Geschäfte mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Dem in diesen Bestimmungen genannten "Unternehmer" oder "Kaufmann" stehen gleich die juristische Personen des öffentlichen Rechts und Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Auf Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Frühere Geschäftsbedingungen werden durch die vorliegenden ersetzt, sofern nicht vertraglich ausdrücklich eine andere Vereinbarung mit dem Kunden getroffen worden ist. Bedingungen des Kunden/Käufers verpflichten die GERINA AG nicht, auch wenn diese nicht ausdrücklich zurückgewiesen wurden.
- 1.2 Sämtliche Angebote der GERINA AG sind freibleibend. Verträge bedürfen der Schriftform, eine schriftliche und signierte Auftragsbestätigung durch die GERINA AG ist ausreichend. Die Rücksendung des signierten von der GERINA AG ausgestellten unveränderten Angebots durch den Auftraggeber ist ebenfalls ausreichend.
- 1.3 Für Folgegeschäfte ist keine nochmalige ausdrückliche Einbeziehung mehr notwendig.
- 1.4 Der Vertrag über die Ausführung des von Dritten (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) oder einer zwischengeschalteten Agentur erteilten Auftrages wird von der GERINA AG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt.
- 1.5 Die GERINA AG ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen.

2. Lieferung

- 2.1 Im Falle der Festsetzung einer Lieferfrist beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Fixtermine werden nur anerkannt, wenn sie durch die GERINA AG als solche ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 2.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die sich der Einflussnahme der GERINA AG entziehen. Dies gilt insbesondere bei Betriebsstörungen durch Arbeitskämpfe, Streik und Aussperrung, bei Betriebsstörungen in Zuliefererbetrieben, Verzögerungen der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit diese durch die GERINA AG rechtzeitig bestellt worden sind. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls angemessen bei nachträglich vom Kunden veranlasster Auftragsänderung.
- 2.3 Die GERINA AG ist im Falle der Anlieferung von Werbematerial oder Adressen zur Verarbeitung nicht verpflichtet, diese daraufhin zu überprüfen, ob sie zu einem bestimmten Termin den Empfängern zur Verfügung gestellt sein müssen, es sei denn, etwas Entsprechendes wurde schriftlich bestimmt.
- 2.4 Wird Werbematerial zur Postfertigmachung angeliefert, so ist die GERINA AG nicht verpflichtet, dieses auf die durchgehende Einhaltung der für das vereinbarte Beförderungsentgelt zulässigen Gewichte zu überprüfen. Die Postauslieferung ist mit der Verbringung der Poststücke in den Bereich der Deutschen Post AG, auch soweit sich dieser in den Betriebsräumen der GERINA AG befindet, beendet.
- 2.5 Nach Postauslieferung noch vorhandenes Restmaterial darf die GERINA AG mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen vernichten oder unfrei an den Kunden zurücksenden.
- 2.6 Im Falle digitaler Auslieferung gilt die Auslieferung nach Einbindung in die entsprechenden Systeme und dem Erreichen der jeweiligen Ad Impressions, auf der Grundlage des im Vertrag gewünschten Formates, als geleistet.

3. Gewährleistung

Trotz ständiger Aktualisierung und Überarbeitung der Nutzerdateien kann die GERINA AG wegen der Fluktuation innerhalb der Gruppen keine Gewähr dafür bieten, dass in den Dateien zum Zeitpunkt der Auslieferung sämtliche Datensätze richtig sind und für jede Branchen- und Zielgruppe vollständig sind. Da die Daten aus eigenem sowie Fremd-Web-Portfolio, sowie aus öffentlichen Registern, Verzeichnissen und Eigenangaben sowie aus Befragungsaktionen zusammen gestellt sind, kann die GERINA AG nicht gewährleisten, dass ein Userdatensatz das ist oder noch ist, wofür er sich bei der Erfassung oder der letzten Aktualisierung der Daten ausgegeben hat oder von dritter Seite ausgegeben wurde. Retouren (Rückläufer) aus diesem Grund sind unvermeidlich und stellen keinen Mangel der Liefersache dar. Demzufolge unvermeidbare Retouren werden nicht vergütet.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Datenzahlen können sich nach Bestätigung des Auftrags wegen der ständigen Zu- und Abgänge bis zum Zeitpunkt der Auslieferung noch verändern. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte bzw. geordnete Zahl. Wurde ein Mindestauftragswert angeboten, bzw. vereinbart, so bildet dieser die Preisuntergrenze.
- 4.2 Die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Kunden ist durch diesen nur statthaft, wenn diese Gegenansprüche von der GERINA AG nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.3 Die GERINA AG erwirbt an allen Gegenständen, die der Kunde einlagert oder aus sonstigem Rechtsgrund übergeben hat, zur Sicherung der Forderungen ein Pfandrecht gemäß §§ 1204ff. BGB.
- 4.4 Zahlungen durch Wechsel sind ausgeschlossen. Voraussetzung für eine Skontovergütung ist, dass das Konto des Kunden keine sonstigen fälligen Rechnungen ausweist und sämtliche Zahlungsfristen – auch für von ausdrücklich schriftlich genehmigte Teilzahlungen - eingehalten werden.
- 4.5 Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug oder wird gegen ihn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so kann die GERINA AG jegliche weitere Leistung zurückhalten und sämtliche bereits erbrachten Leistungen abrechnen. Die GERINA AG ist in diesem Fall berechtigt, den Einsatz weiterer Dienstleistungen, auch falls sie bereits vertraglich vereinbart waren, von der Vorauszahlung der Vergütung für sämtliche bestehenden Aufträge abhängig machen. Die sich durch Mahnung und Stundung ergebenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 4.6 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers hat die GERINA AG Anspruch auf gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz gemäß § 288 I, II BGB.
- 4.7 Nach Auftragserteilung gelten folgende Stornoquoten:
bis 72 Stunden vor Liefertermin 25% Stornokosten
bis 48 Stunden vor Liefertermin 50% Stornokosten
bis 24 Stunden vor Liefertermin 75% Stornokosten
unter 24 Stunden vor Liefertermin 100% Stornokosten
- 4.8 Sollte der Kunde nach dem Beginn der Auslieferung durch in seinem Umfeld verursachte Gründe die Lieferung stoppen lassen, kann nach Absprache mit der GERINA AG die verbleibende Liefermenge innerhalb von 10 Tagen nach Start der Auslieferung wieder aufgenommen werden. Eine Nichtwiederaufnahme der Lieferung entbindet den Kunden nicht von den unter Punkt 4.7 genannten Stornoquoten.

5. Rechte und Pflichten des Käufers/Kunden bzw. Datenlieferanten; Haftung

- 5.1 Der Kunde hat durch zumutbare Untersuchungen feststellbare Mängel unverzüglich (§ 377 HGB) nach Übergabe des Liefergegenstandes, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde eine ihn hiernach betreffende Frist und hat er das zu vertreten, so kann er wegen der entsprechenden Mängel keine Ansprüche gegen die GERINA AG geltend machen.
- 5.2 Ein zeitlich versetzter Einsatz der Datensätze entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur zumutbaren Prüfung der Lieferungen bei deren Eingang beim Kunden. Bei rechtzeitig begründeter Mängelanzeige hat die GERINA AG zunächst die Pflicht, nach eigener Wahl Ersatz zu liefern oder nachzubessern (Nacherfüllung). Hierfür hat der Käufer der GERINA AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, so kann der Kunde nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, spätestens 2 Arbeitstage vor Beginn der Dienstleistung, der GERINA AG per eMail an die Anlieferadresse sämtliche für die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung erforderlichen Informationen und Materialien zukommen zu lassen.
- 5.4 Erbringt die GERINA AG eine Dienstleistung nicht oder fehlerhaft, weil die erforderlichen Informationen unvollständig, verspätet oder mangelhaft zugegangen sind, steht der GERINA AG die Vergütung in voller Höhe zu, es sei denn, die GERINA AG hat schuldhaft versäumt, die durch Nicht- oder fehlerhafte Erfüllung etwaig frei gewordenen Ressourcen bis zu dem für die Nicht- oder fehlerhafte Erfüllung ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt anderweitig zu verwerten.
- 5.5 Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung, dass die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung weder gesetzliche Vorschriften noch Rechte Dritter verletzt. Insbesondere trägt der Auftraggeber ausschließlich die presse- und wettbewerbsrechtliche sowie die sonstige Verantwortung für den Inhalt der Werbung bzw. des Dienstleistungsprodukts. Der Auftraggeber versichert insbesondere, dass die Werbematerialien bzw. die gelieferten Bild-/Textmaterialien nicht mit sexuellen oder pornographischen Darstellungen versehen sind, nicht Namen oder Begriffe verwendet werden, die auf sexuelle oder pornographische Programme hindeuten oder die für Programme mit sexuellen oder pornographischen Inhalten werben und dass die Werbemittel oder die damit beworbenen Produkte nicht gegen § 184 StGB §§ 1, 8 GJS verstoßen. Die GERINA AG ist nicht verpflichtet, die Aufträge auf deren rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.
- 5.6 Schadensersatzansprüche gegen die GERINA AG sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, die GERINA AG hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadensersatzansprüche resultieren aus der Verletzung einer Garantie oder einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit. Die GERINA AG haftet in gleicher Weise, wenn von einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, leicht fahrlässig verletzt wird.

5.8 Der Auftraggeber versichert, dass er für sämtliche zur Schaltung der Werbung und/oder Durchführung der Dienstleistung erforderlichen Nutzungsrechte der Inhaber von Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechten an den von ihm übermittelten Werbe- und Bildmaterialien (z.B. Texte, Photos, Graphiken, Dateien, Tonträger und Videobänder, etc.) ist. Sollte hinsichtlich des Auftrages Bild-/Textmaterial überstellt werden, so sichert der Auftraggeber der GERINA AG zu, über die entsprechenden Nutzungsrechte zu verfügen, bzw. stellt er die GERINA AG von vorhandenen Rechten Dritter frei.

5.9 Im Falle der Einbindung von vom Auftraggeber bzw. Kooperationspartner gelieferten Produkte und Materialien, die GERINA AG auf Grundlage dieses Vertrages in den Verkehr bringt, versichert der Lieferant/Anbieter GERINA AG zu, sämtliche Rechte zur Verbreitung innezuhaben, und stellt GERINA AG bezüglich einer Haftung für die Produkte und Materialien frei. Sollte es zu einer Rechtsstreitigkeit kommen, die gegen die GERINA AG als in Verkehr-Bringer zielt, behält sich GERINA AG vor, dagegen rechtlich vorzugehen.

5.10 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die GERINA AG von allen Schäden, Verlusten und Aufwendungen (einschließlich Rechtsberatungsgebühren) und Auslagen der von der GERINA AG beauftragten Anwälte freizustellen, die die GERINA AG insgesamt oder einzeln im Rahmen von Gerichtsverfahren oder in Folge aus einer Nichteinhaltung der vom Auftraggeber in bzw. aufgrund dieses Vertrages abgegebenen Zusicherung und geschuldeten Pflichten bzw. aus dem Inhalt des Werbematerials nebst eingebetteter Links und eingebundener Produkte ergeben.

5.11 Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

5.12 Wegen der Verletzung von Leib, Leben und Körper haftet die GERINA AG nach den gesetzlichen Vorschriften. Wegen leicht fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten ist die Haftung der GERINA AG begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Letzteres gilt nicht, wenn die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten betroffen ist.

5.13 Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Vertretern, Subunternehmern und sonstigen Mitarbeitern.

5.14 Ansprüche wegen Mängel der Lieferung verjähren nach zwölf Monaten ab Übergabe der Liefersache.

5.15 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden – soweit sie von den hier vorliegenden abweichen – keine Anwendung, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.

5.16 Die GERINA AG behält sich das Recht vor, einzelne Dienstleistungen, auch wenn sie bereits bestehende Vertragsverhältnisse betreffen, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, beispielsweise rechtlicher, sittlicher oder moralischer Art, zurückzuweisen. Diese Ablehnung teilt die GERINA AG dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens bei Erhalt der Werbemittel bzw. zu versendenden Daten.

6. Bestimmungen bei Adressenlieferungen/ Adressennutzung; Verbot der Mehrfachverwendung

6.1 An den von der GERINA AG gelieferten Adressen besteht der Datenbankurheberrechtsschutz gem. § 87b UrhG. Die Datensätze dürfen daher nur in dem mit der GERINA AG vereinbarten Umfang genutzt werden. Der Kunde hat bei der Nutzung der überlassenen Adressdaten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Datenschutzes, in eigener Verantwortung zu beachten.

6.2 Wurde zur Adressgewinnung bzw. Generierung eine Vorgehensweise bzw. Projekt - speziell im Bereich der Online-Dienste - nach den Vorgaben des Kunden gestalten und betrieben, so stellt der Kunde die GERINA AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer Nutzung der Daten durch den Kunden gegen die GERINA AG geltend gemacht werden können. In diesem Fall ist es ausschließlich Sache des Kunden zu überprüfen, ob er die durch die Vorgehensweise generierten Daten auf der geltenden rechtlichen - insbesondere datenschutzrechtlichen - Regelungen nutzen darf. Die GERINA AG übernimmt insoweit keine Haftung.

6.3 Sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung über Mehrfachverwendung getroffen wurde, sind alle von der GERINA AG überlassenen Adressen, auch soweit sie durch die GERINA AG als Adressenmittler von dritter Seite beschafft wurden, nur zur einmaligen, eigenen Nutzung im Rahmen einer Direktwerbemaßnahme des Kunden unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes bestimmt. Zum Nachweis der missbräuchlichen Mehrfachverwendung genügt die Vorlage einer der Kontrolladressen, welche jeweils in die Adresskollektionen eingearbeitet sind.

6.4 Anschriften von Personen, die auf Werbung des Kunden bestellen oder Angebote anfordern, ausgenommen ausschließliche Teilnahme an Preisausschreiben, unterliegen in der weiteren Nutzung durch den Besteller keiner Beschränkung.

6.5 Für jede vom Kunden zu vertretende Adressenverwendung unter Verstoß gegen dieses Mehrfachverwendungsverbot zahlt der Besteller an die GERINA AG eine Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Preises jenes Datensatzauftrages, aus dem die unzulässig verwendete Adresse stammt.

6.6 Ist eine Datenbank auf CD-ROM Gegenstand der Lieferung, hat der Kunde für jeden Fall der von ihm zu vertretenden unberechtigten Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus, insbesondere bei unzulässiger Vervielfältigung des Datenträgers sowie der Übertragung auf einen dauerhaften Speicher, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 35.000,00 an die GERINA AG zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hiervon unberührt.

7. Datenverarbeitung

7.1 An allen von der GERINA AG zur Verfügung gestellten Programmen und dazugehörigen Dokumentationen verbleiben die Eigentums- und Urheberrechte bei der GERINA AG. Der Kunde verpflichtet sich, solche Programme, bis auf die Erstellung einer Sicherungskopie, weder zu kopieren, aus Datenträgern auszulesen, in sonstiger Weise zu vervielfältigen noch Dritten zugänglich zu machen. Demselben Verwendungsverbot unterliegen fremde Programme, welche auf CD-ROMs der GERINA AG mitgeliefert werden. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung hat der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Rechnungsbetrages zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruches bleibt der GERINA AG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten.

7.2 Ist die GERINA AG für den Eigentümer einer Adressenliste als Vermittler tätig, so ist es der GERINA AG gestattet, die aus dieser Adressenliste eingehenden Retouren in eigene Retourendateien aufzunehmen und zur Vermeidung von Streuverlusten als Purge-Liste einzusetzen.

7.3 Die GERINA AG ist berechtigt, soweit sie sich zur Erbringung ihrer Leistung Dritter bedient, die Daten an die beauftragten Dritten weiterzuleiten, sofern dies erforderlich ist.

8. Anwendbares Recht / Schlussbestimmungen

8.1 Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der BRD geltende Recht Anwendung. Sofern der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, gilt dies unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

8.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Vertrag samt aller übrigen Bestimmungen gültig. Die Klausel ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen möglichst nahe kommt.

8.3 GERINA AG ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten durch Erklärung an Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit sich GERINA AG für die Erbringung einer Leistung verbürgt.

9. Erfüllungsort; Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen mit der GERINA AG ist Marburg/Lahn.

Gerichtsstand ist für alle Rechtstreitigkeiten Marburg, soweit von Gesetzes wegen kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

10. Sondervereinbarungen

Sämtliche weiteren / Individualvereinbarungen bedürfen der Schriftform.